Steuertermine im Juli 2008

Fälligkeit 01.07. — **Ende Zahlungsschonfrist 04.07.**

- Grundsteuer: Jahreszahler

Fälligkeit 10.07. — **Ende Zahlungsschonfrist 14.07.**

- Lohnsteuer: mtl., ¼-jährlich
- Umsatzsteuer: mtl., ¼-jährlich
  Zusammenfassende Meldung

Zahlung mit/per	Eingang/Gutschrift beim Finanzamt
Überweisung	Gutschrift spätestens am Ende der Schonfrist
Scheck	Eingang drei Tage vor Fälligkeit
Bargeld	Eingang am Tag der Fälligkeit

Sonstige Termine

Sozialversicherungsbeiträge:

25.07. Übermittlung Beitragsnachweise

29.07. Fälligkeit (voraussichtliche) Beitragsschuld Juli 2008 zzgl. restliche Beitragsschuld Juni 2008

Allgemeines

Steuerliche Außenprüfung Einordnung in Größenklassen

Nach § 3 der Betriebsprüfungsordnung (BpO 2000) werden der Betriebsprüfung unterliegende Steuerpflichtige in die Größenklassen „Großbetriebe, Mittelbetriebe, Kleinbetriebe und Kleinstbetriebe" eingeteilt. Die Einteilung hat Auswirkung auf den Prüfungsumfang. Die Größenmerkmale und die Abgrenzungsmerkmale für die wesentlichen Betriebsarten sind in der Tabelle dargestellt.

Zeitlicher Umfang der Prüfung

Die Finanzbehörden bestimmen den Umfang der Prüfung nach § 4 BpO nach pflichtgemäßem Ermessen.

Bei Großbetrieben soll der Prüfungszeitraum an den vorhergehenden Prüfungszeitraum anschließen, d.h. es soll eine lückenlose Prüfung erfolgen.

Bei anderen Betrieben soll der Prüfungszeitraum in der Regel nicht mehr als drei zusammenhängende Besteuerungszeiträume erfassen. Als Gründe für eine Erweiterung des Prüfungszeitraums kommen nicht unerhebliche Änderungen der Besteuerungsgrundlagen und der Verdacht einer Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit in Betracht.

Einheitliche Abgrenzungsmerkmale für den Prüfungsturnus (1.1.2007)

Betriebsart	Betriebsmerkmale in €	Großbetriebe	Mittelbetriebe	Kleinbetriebe
		über €		
Handelsbetriebe	Umsatzerlöse oder	6.500.000	800.000	155.000
	steuerlicher Gewinn	250.000	50.000	32.000
Fertigungsbetriebe	Umsatzerlöse oder	3.700.000	450.000	155.000
	steuerlicher Gewinn	220.000	50.000	32.000
Freie Berufe	Umsatzerlöse oder	3.900.000	735.000	155.000
	steuerlicher Gewinn	500.000	115.000	32.000
Andere Leistungsbetriebe	Umsatzerlöse oder	4.900.000	660.000	155.000
	steuerlicher Gewinn	280.000	55.000	32.000
Sonstige Fallart (soweit nicht unter Betriebsart erfasst)	**Erfassungsmerkmal**	**Erfassung als Großbetrieb**		
Fälle mit bedeutenden Einkünften	Summe der positiven Einkünfte gem. § 2 Abs. 1 Nr.4-7 EStG	**über 500.000**		

Sozialversicherung Erhöhung der Beiträge zur Pflegeversicherung

Mit dem Gesetz zur strukturellen Weiterentwicklung der Pflegeversicherung (Pflege-Weiterentwicklungsgesetz) soll der bestehende Weiterentwicklungsbedarf in der Pflegeversicherung geregelt werden. Die Finanzierung der schrittweisen Erhöhung der Leistungen (u.a. schrittweise Anhebung der ambulanten Sachleistungen, des Pflegegelds etc.) erfolgt durch eine Erhöhung der Beiträge.

Der **Beitragssatz zur Pflegeversicherung** wird **ab 1.Juli 2008** um 0,25 % von bisher 1,70 % **auf 1,95 %** (bei Kinderlosen von bisher 1,95 % auf 2,20 %) **erhöht**.

Bundesministerium für Gesundheit, Pressemitteilung vom 14.3.2008

Rentenversicherungspflicht für selbstständige Lehrer

In der Praxis sind **Aerobictrainer(innen)** häufig in mehreren Fitness-Studios selbstständig tätig. Für diesen Personenkreis ist auf ein Urteil des Bundessozialgerichts hinzuweisen.

Nach § 2 SGB VI unterliegen **selbstständige Lehrer und Erzieher**, die im Zusammenhang mit dieser selbstständigen Tätigkeit keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen, **der Rentenversicherungspflicht**. Dies gilt unabhängig von der Zahl der Auftraggeber.

Nach den Ausführungen des Gerichts bestehen gegen die Anordnung der Versicherungspflicht selbstständiger Lehrer keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Auch genügt die Tätigkeit einer Aerobictrainerin den Anforderungen des in langer Tradition entwickelten sozialversicherungsrechtlichen Begriffs des Lehrers schon deshalb, weil sie darauf gerichtet ist, den Kunden bzw. Teilnehmern ihrer Kurse spezielle Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zum Training sämtlicher Muskelgruppen und zur Verbesserung ihrer Bewegungsabläufe zu vermitteln. Die individuelle Arbeit mit den Kunden spiegelt wesentliche Elemente einer Lehrertätigkeit wieder.

Hinweis:
Schon nach einem früheren Urteil (Spanischlehrerin auf der Basis von Honorarverträgen) greift die Rentenversicherungspflicht auch, wenn der Lehrer für mehrere Auftraggeber tätig ist.

BSG-Urteil vom 27.9.2007 – B-12-R-12/06 R (DStR 2008 S. 461)
BSG- Urteil vom 5.7.2006 – B 12 RA 4/05 R (DStR 2007 S. 489)

Einkommensteuer – Körperschaftsteuer

Pauschalierung der Einkommensteuer bei Sachzuwendungen (§ 37b EStG)

Mit dem Jahressteuergesetz 2007 neu eingeführt wurde die Möglichkeit der pauschalen Steuerabgeltung für betrieblich veranlasste Zuwendungen, die zusätzlich erbracht werden und für Geschenke in Form von Sachzuwendungen (vgl. auch 6/2007 und 8/2007).

Dem zuwendenden Steuerpflichtigen wird es hiernach ermöglicht, die Einkommensteuer mit einem Steuersatz von 30% pauschal zu übernehmen und abzuführen.

Mit der Abführung der Pauschalsteuer ist die steuerliche Erfassung beim Zuwendungsempfänger abgegolten.

Zu dieser gesetzlichen Regelung ist aktuell ein weiteres, sehr ausführliches Anwendungsschreiben ergangen. Nachstehend wird nur auf wesentlich erscheinende Punkte dieses Schreibens hingewiesen.

1. Das Wahlrecht zur Steuerpauschalierung kann nur einheitlich für alle innerhalb eines Wirtschaftsjahres gewährten Zuwendungen (unter Berücksichtigung von Höchstbeträgen) ausgeübt werden.
2. Es ist jedoch zulässig, die Regelung für Zuwendungen an Dritte und an eigene Arbeitnehmer gesondert anzuwenden.
3. Die Entscheidung zur Anwendung kann nicht zurückgenommen werden.
4. Das Wahlrecht muss bei Zuwendungen an Dritte spätestens in der letzten Lohnsteueranmeldung des Wirtschaftsjahres der Zuwendung ausgeübt werden.
   Bei Zuwendungen an eigene Arbeitnehmer muss die Entscheidung spätestens bis zum 28. Februar des Folgejahres (Termin für die Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung) getroffen werden.
   Übergangsregelung:
   Für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1.7.2008 enden, kann das Wahlrecht abweichend von diesen Zeitpunkten noch ausgeübt werden.
5. Sachzuwendungen bis zu 10 € Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten gelten als Streuwerbeartikel und sind daher nicht zu berücksichtigen.
6. Die Zuwendungen sind mit dem Bruttobetrag (einschließlich Umsatzsteuer) zu bewerten.
7. Die im VIP-Logenerlass enthaltenen Regelungen zur Übernahme der Besteuerung (vgl. TZ 16 und 18 des BdF-Schreibens vom 22.08.2005 – BStBl 2005 Teil I S. 845) sind ab dem 1.1.2007 nicht mehr anzuwenden. Es gelten die Vorschriften des § 37b EStG.
8. Die Abzugsfähigkeit der Pauschalsteuer als Betriebsausgabe richtet sich danach, ob die Aufwendungen für die Zuwendung selbst als Betriebsausgabe abzugsfähig sind.

BMF-Schreiben vom 29.4.2008 – IV B 2 – S 2297-b/07/001, DOK 2008/0210802 (DStR 2008 S. 972)

Schenkungsteuer – Erbschaftsteuer

Verdeckte Gewinnausschüttung an nahestehende Person Schenkung der GmbH an die nahestehende Person

Der Bundesfinanzhof hat zur Frage des Verhältnisses zwischen verdeckter Gewinnausschüttung und Schenkung Stellung genommen und wie folgt entschieden (Urteilstenor erster Satz):

„Zahlt eine GmbH auf Veranlassung eines Gesellschafters einer diesem nahe stehenden Person überhöhte Vergütungen, liegt regelmäßig keine freigebige Zuwendung des Gesellschafters an die nahestehende Person gem. § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG vor."

Schenkungssteuerlich werden grundsätzlich auch gemischte freigebige Zuwendungen erfasst, die dann vorliegen, wenn einer höherwertigen Leistung eine Leistung geringeren Wertes gegenübersteht.

Ertragsteuerlich wird die zulasten der GmbH vorgenommene überhöhte Vergütung (verdeckte Gewinnausschüttung) so beurteilt, als hätte der Gesellschafter den Vorteil selbst erhalten und diesen dann (einkommensteuerlich unbeachtlich) der nahestehenden Person weitergeleitet.

Diese Einordnung beruht auf der wirtschaftlichen Betrachtungsweise, die jedoch im Bereich der Schenkungsteuer keine Anwendung findet. Insoweit hat der Bundesfinanzhof der Beurteilung durch das Finanzgericht widersprochen, das – ebenso wie das Finanzamt - von einer Schenkung des Gesellschafters an die nahe stehende Person ausgegangen war.

Der zweite Satz des Urteilstenors beinhaltet **erhebliche Brisanz**, wenn daraus geschlossen werden muss, dass jede verdeckte Gewinnausschüttung (an Nichtgesellschafter) gleichzeitig eine Schenkung darstellt, die zudem stets der „teuersten" Steuerklasse III mit geringen Freibeträgen und hohen Steuersätzen zuzuordnen ist. Im Streitfall war Nutznießerin der verdeckten Gewinnausschüttung die Ehefrau des Gesellschafters, eine Schenkung des Gesellschafters an seine Ehefrau wäre daher in die „günstige" Steuerklasse I gefallen.

Dieser zweite Satz lautet:
„Eine gemischte freigebige Zuwendung kann jedoch im Verhältnis der GmbH zur nahestehenden Person gegeben sein."

Es bleibt darauf hinzuweisen, dass auch nach diesem Urteil nicht alle verdeckten Gewinnausschüttungen zu einer Schenkungsteuerpflicht führen werden. Verdeckte Ausschüttungen, die ihre Ursache in formalen Mängeln haben (z.B. fehlende schriftliche Vereinbarung), scheiden als gemischte freigebige Zuwendung aus.

Anmerkung:
Nach bisheriger Verwaltungsauffassung liegen bei verdeckten Gewinnausschüttungen jedenfalls keine steuerbare Zuwendungen im Verhältnis zwischen Gesellschaft und Gesellschafter vor (RL 18 Abs. 7 und Abs. 8 Satz 1 ErbStR).
In Betracht kommt aber eine steuerbare Zuwendung des Geselllschafters oder der Gesellschaft an die dem Gesellschafter nahestehende Person (RL 18 Abs. 8 Satz 2 ErbStR).

Die Reaktion der Finanzverwaltung auf das vorstehende Urteil bleibt abzuwarten.

BFH-Urteil vom 7.11.2007 – II R 28/06 (DB 2008 S. 509)

Grunderwerbsteuer

Bemessungsgrundlage bei Bauherrenmodellen europarechtswidrig ?

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs können Entgelte für noch zu erbringende Bauleistungen bei sog. Bauherrenmodellen in die grunderwerbsteuerliche Bemessungsgrundlage einbezogen werden, wenn ein objektiver sachlicher Zusammenhang zwischen dem Erwerb eines (unbebauten) Grundstücks und dem Abschluss von Verträgen über die noch zu erbringenden Bauleistungen besteht.

Diese Problematik wurde jetzt von einem Finanzgericht dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) vorgelegt:

„Verstößt die Erhebung der deutschen Grunderwerbsteuer auf künftige Bauleistungen durch deren Einbeziehung in die grunderwerbsteuerliche Bemessungsgrundlage beim Erwerb eines noch unbebauten Grundstücks (sog. einheitlicher Leistungsgegenstand bestehend aus Bauleistungen sowie Erwerb des Grund und Bodens) gegen das europäische Umsatzsteuer-Mehrbelastungsverbot des Art. 401 der MwStSystRL, wenn die grunderwerbsteuerlich belasteten Bauleistungen zugleich als eigenständige Leistungen der deutschen Umsatzsteuer unterliegen ?"

Im Streitfall wurde ein Bauunternehmen mit der Errichtung eines Einfamilienhauses beauftragt; der Bauort wurde schon im Bauvertrag genau festgelegt. Einige Wochen später wurde der unbebaute Grund und Boden von einer Grundstücksgesellschaft erworben. Der Geschäftsführer des Bauunternehmens war auch an der Grundstücksgesellschaft beteiligt. Das Finanzamt bezog die künftigen Baukosten in die Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer mit ein.

Anmerkung:
Bei vorliegendem Sachverhalt sollte gegen entsprechende Steuerbescheide vorsorglich Rechtsmittel eingelegt werden.

FG Niedersachsen, Beschluss vom 2.4.2008 – 7 K 333/06 (BB 2008 S. 1047)